ISLAM IN DEUTSCHLAND

الإسلام في ألمانيا

Islam in Deutschland

EIN LEITFADEN FÜR SCHULE, AUS- UND WEITERBILDUNG

KLAUS SPENLEN

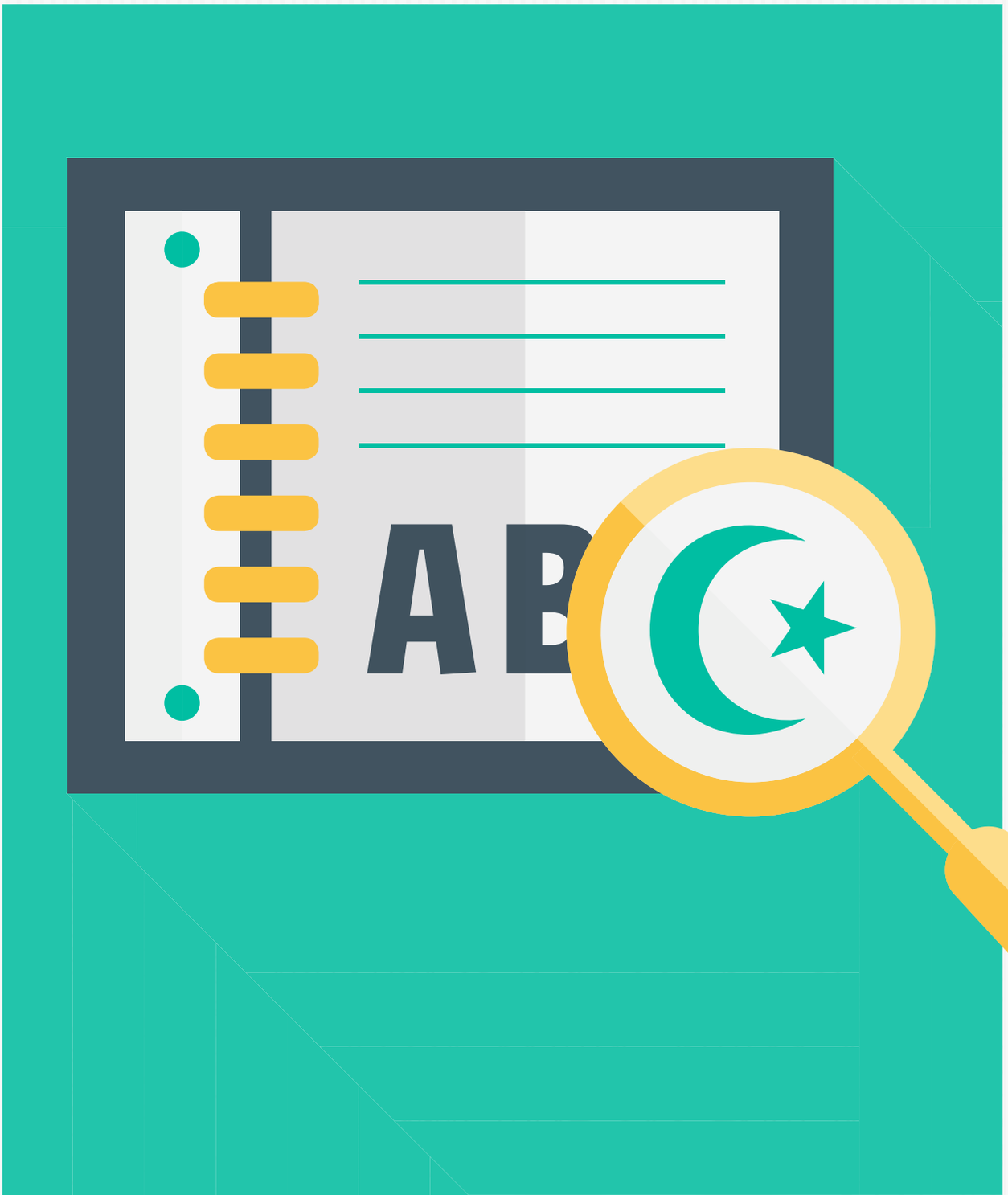

NDS
Neue Deutsche Schule
Verlagsgesellschaft mbH

KLAUS SPENLEN

Islam in Deutschland – Ein Leitfaden für Schule, Aus- und Weiterbildung

Autor: Dr. Klaus Spenlen

Grafik: Daniela Costa und Lisa Müller, Dortmund
Illustration: Daniela Costa und Lisa Müller, Dortmund
Vorlage Titelillustration: eatcute/shutterstock.com

Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft mbH
Nünningstraße 11
45141 Essen
Fon 0201 294 0 306
Fax 0201 294 0 314
Mail: info@nds-verlag.de
www.nds-verlag.de

Copyright: Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft mbH, Essen, 2016
ISBN 978-3-87964-322-6

Alle Vervielfältigungsrechte außerhalb der durch die Gesetzgebung eng gesteckten Grenzen (z. B. für das Fotokopieren) liegen bei der Neue Deutsche Schule Verlagsgesellschaft. Der Verlag untersagt ausdrücklich das Speichern und Zurverfügungstellen dieses Buches oder einzelner Teile davon im Intranet, Internet oder auf sonstigen elektronischen Medien. Kommerzieller Verleih ist verboten.

Vorwort

„In der Abenddämmerung kam ein Mann ins Dorf und sagte, er sei der Prophet. Die Bauern aber glaubten ihm nicht. ‚Beweise es!', forderten sie. Der Mann zeigte auf die gegenüberliegende Festungsmauer und fragte: ‚Wenn diese Mauer spricht, glaubt ihr mir dann'? ‚Bei Gott, dann glauben wir dir', riefen sie. Der Mann wandte sich der Mauer zu, streckte die Hand aus und befahl: ‚Sprich, o Mauer!' Da begann die Mauer zu sprechen: ‚Dieser Mann ist kein Prophet. Er täuscht euch. Er ist ein Lügner'" (Parabel aus dem Roman „Der Eunuch von Konstantinopel" von Zülfü Livanelis).

Falsche Propheten gibt es zu allen Zeiten und an allen Orten. Sie sind in der Zivilgesellschaft, bei den „Wutbürgern", in Medien, politischen Parteien und anderen Gruppierungen präsent und errichten ideologische Mauern zwischen Mehrheiten und Minderheiten, zwischen Muslimen, Nicht- und Andersgläubigen. Sie treffen vielerorts auf offene Ohren, ignorieren die gesellschaftliche Wirklichkeit und schließen Gewalt als strategisches Mittel nicht aus.

Der Leitfaden will durch Informationen dagegenhalten. Es regt zudem an, Haltungen zu überdenken, denn wer sich als der oder die „Andere" denkt und empfindet, kann sich kaum auf eine Perspektive von Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten oder Zugehörigkeit einlassen. Es will Pädagoginnen und Pädagogen darin unterstützen, über die „Anderen" mehr zu erfahren und die Gratwanderung der Bestimmung des „Eigenen" und „Anderen" im Sinne gemeinsamer gesellschaftlicher Vorstellungen zu reflektieren. In diesem Sinne sind auch Konfliktlösungen als idealtypische Beispiele angelegt, wie das Verhältnis von Mehrheitsgesellschaft und Muslimen im Sinne praktischer Konkordanz verträglich gestaltet werden kann.

Der Leitfaden versammelt in sich abgeschlossene thematische Kapitel über den Islam, Muslime und zu Frauen im Islam. Es beantwortet Menschen in der Kinder-und Jugendarbeit sowie Erwachsenenbildung in ihrem täglichen Umgang mit Muslimen Fragen nach dem „Anderen", für die ihnen nicht unmittelbar Antworten zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage können sie ein Gespür für die religiösen Prägungen und Pflichten von Muslima und Muslimen entwickeln sowie sich hieraus ergebende Entscheidungen. Und sie lernen sicherer einzuschätzen, was Bestandteil der Kultur des Herkunftslandes, was islamische Religion, was Provokation und was bereits religiöse Radikalisierung ist. Dazu gehen einige Kapitel in unterschiedlichen Kontexten auch auf das Spannungsverhältnis von Religion(en) zur verfassungsrechtlich garantierten Werteordnung sowie der mehrheitlich säkularen Gesellschaft in Deutschland ein und zeigen Handlungsoptionen auf.

Teile des Leitfadens sind so arrangiert, dass Texte (religiöse Quellen, Gesetze, Entscheidungen von Gerichten, Tabellen, Grafiken) auch für Unterrichts-, Erziehungs- und Beratungssituationen genutzt werden können. Es wurde zwar nach wissenschaftlichen Kriterien erstellt, verzichtet aber im Interesse einer Alltagstauglichkeit weitgehend auf

Literatur- und Quellenangaben in Form von Fußnoten o.Ä. Diese wurden lediglich im Ausnahmefall vorgenommen.

Der Leitfaden soll dazu anregen, sich individuell und kollegial mit Fragen zum Islam und zum islamischen Extremismus auch in Fort- und Weiterbildungen näher zu befassen. Beide Themen sowie der Umgang mit muslimischen Kindern und Jugendlichen beschäftigen uns in Deutschland – nicht zuletzt wegen der hohen Zuwandererzahlen – noch Jahrzehnte.

Die meisten der im Glossar aufgeführten Begriffe und Abkürzungen werden im Textkonvolut erläutert und näher ausgeführt. Fachbegriffe, insbesondere Transliterationen vom Arabischen ins Deutsche, sind außerhalb des Glossars und von Quellentexten kursiv gesetzt. Ihre Verwendung ist unumgänglich, da die Sprache des Koran Arabisch ist und diese Begriffe im Alltag von Muslimen verwendet werden.

Unter dem Begriff „Abbildungen“ wurden Fotos, Grafiken, Tabellen etc. subsumiert.

Zeichen stellen über Querverweise, Links etc. thematische Zusammenhänge her:

↦ **Hinweis auf nähere Ausführungen in einem der anderen Kapitel.**

i **Hinweis auf Links sowie Lesetipps.**

Islam in Deutschland- Ein Leitfaden für Schule, Aus- und Weiterbildung

Vorwort 4

Inhaltsverzeichnis 6

Glossar mit Grundbegriffen zum Islam 8

Verzeichnis der Abbildungen 16

„Islam“ in Richtlinien, Lehrplänen und im Berufsalltag 18

Das Grundgesetz – verbindende und verbindliche Richtlinie des Zusammenlebens in Deutschland 23

Die islamischen Quellen und ihre Bedeutung im Alltag 27

Islam und Muslime in Deutschland 33

Religiosität und Religionspraxis von Muslimen in Deutschland 44

Der Islamische Glaube 49

Islamische Glaubensrichtungen 55

Alltagspraxis: religiöse Formeln, islamische Feste, Moscheen, Imame 65

Die islamischen Dachverbände in Deutschland 72

Das islamische Rechtsverstehen – *Fiqh* 79

„Wir wenden hier in Deutschland täglich die Scharia an“ 86

Die religiösen Quellen des Islam und ihre Interpretationsmöglichkeiten 92

Das Verhältnis des Islam zum Christentum 98

Fördert islamischer Religionsunterricht die Integration? 102
Anforderungen an Unterricht und Schulbücher zum Thema „Islam“ 117
Erziehungsvorstellungen in traditionell muslimischen Familien 120
Frauen und Männer- islamische Quellen zur Geschlechterfrage 133
Sexualität im Islam 143
Abbildungen der Bekleidung von Muslima in Deutschland 146
Das „islamische“ Kopftuch – Konfliktstoff im Miteinander 149
Islam – Islamismus – Fundamentalismus – Salafismus – Faschismus 160
Der *Ǧihâd* – Wechselwirkung mit anderen Begriffen 174
Spezielle Begriffe / Redewendungen von Neo-*Salafisten* 185
Salafismus - Ideologie und Programmatik 186
Neo-*Salafisten* werben junge Menschen –
Möglichkeiten pädagogischer Prävention 192
Islamophobie 201
Gibt es islami(sti)schen Rap in Deutschland? 205
Schulkonflikte und deren Lösungen im Sinne praktischer Konkordanz 209
Was noch zu tun bleibt 223
Über den Autor 229

Glossar mit Grundbegriffen zum Islam

Die arabischen, deutschen und eingedeutschten Grundbegriffe werden in den Texten im jeweiligen Kontext erläutert.

AABF – türkisch Almanya Alevi Birlikleri Federasyonu – Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.

Abrogation – bezeichnet im islamischen Recht die Aufhebung einer normativen Bestimmung der religiösen Quellen Koran und Sunna durch eine zeitlich nachfolgende vergleichbare Bestimmung der Quellen

Al-Amira – Kopftuch von Frauen

Alawiten – „Verehrer Alis“. Arabischsprachige schiitische Sondergruppe aus der türkischen Provinz Hatay und Syrien. Religiöse Geheimlehre mit schiitischen, gnostischen und christlichen Elementen

Allāh – „Gott“, d. h. der Eine Gott

Aleviten – an den Schiismus angelehnte Sondergruppe in Anatolien. Sie lehnen die Religionspraxis der Sunniten ab und folgen eigenen Bräuchen, deren Herkunft (christlich, frühislamisch, turkmenisch) in der Forschung umstritten ist

Apostasie – (griechisch) „Glaubensabfall“. Wird im Rechtsdenken des Islam als Abfall von der Gemeinschaft und Hochverrat betrachtet und kann nach einem Hadîth ein Todesurteil nach sich ziehen

ARU – Alevitischer Religionsunterricht

’Āschūrā’ – „der zehnte Tag“, schiitisches und alevitisches Trauerfest zur Erinnerung an Husains Tod bei Kerbela

ATIB – Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine

Aya – Zeichen, Koranvers, Vers einer Sure

Basmala oder **Bismillah** – religiöse Formel „Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes“

Burka – Bekleidung von Frauen

Chimar – Kopftuch von Frauen

Dār al-Islām oder Dār as-Salām – („Haus des Islam“). Der Begriff bezeichnet alle Gebiete unter islamischer Herrschaft. Gegenbegriff ist der Begriff **dār al-Ḥarb** („Haus des Krieges“). Der Begriff geht auf keine Textstelle im Koran oder in der Sunna zurück. Er ist vielmehr eine Auslegung der Rechtsgelehrten: Gebiete, die nicht von der Umma kontrolliert werden, gelten als **dār al-Ḥarb**. Der dritte Begriff in diesem Kontext ist **dâr al-´ahd** („Haus des Vertrags“), zu dem aus islamischer Sicht die europäischen Staaten zählen, in denen Muslime Schutz der Religionsfreiheit leben

Da‘wa – Aufruf zum Islam (im Sinne von Missionierung)

Dhikr – Lobpreisung, Anrufung Gottes

DİTİB – Diyanet Isleri Türk-Islam Birligi (türkisch) „Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion“ – bundesweiter Dachverband türkischer muslimischer Gemeinden, der dem Ministerium für religiöse Angelegenheiten (DIYANET) in Ankara verpflichtet ist

Dschahiliyya oder **ǧāhiliyya** – Bezeichnung für die vorislamische Epoche der „Unwissenheit“

Dschihad oder Ĝihâd – „Anstrengung“, „Bemühung“. Jede Form der Selbstüberwindung und des Strebens nach religiöser Ausrichtung des Lebens. Auch die Anstrengungen um die Verteidigung des Islam und der von den Gläubigen bewohnten Gebiete – deshalb oft verkürzt und verfälscht mit „Heiliger Krieg“ übersetzt

Duʿā – Bittgebet, freies Gebet

Fard – religiöse Pflicht

Fatwa – klärende Antwort, ein Scharia-Gutachten, das von Fiqh-Gelehrten, sog. Muftis, erstellt wird

Fiqh – islamisches Recht

Fitra – Natur, Schöpfung, angeborene Naturanlage

Fundamentalismus – Der Begriff bezeichnet ursprünglich eine christliche evangelikale Bewegung, die sich gegenüber der säkularen Welt und der liberalen protestantischen Theologie auf die „biblical fundamentals“ beruft und eine wörtliche Schriftauslegung befürwortet. In Bezug darauf spricht man auch von jüdischen oder muslimischen Fundamentalisten, wenn man auf verwandte Anschauungen über die Ablehnung des säkularen Paradigmas und die absolute Gültigkeit der Thora oder des Koran trifft

Ghusl – rituelle Ganzkörperwaschung

Hadīth (Singular: der H.) – „Mitteilung“, „Bericht“. Beschreibung des Verhaltens und der Aussprüche des Propheten Mohammed und seiner Gefährten. Hadîthe gelten als verbindliche Richtschnur für Rechtsentscheide und persönliches Verhalten im Alltag. Die wichtigsten (kanonische, „starke“) Hadîthe-Sammlungen sind: **al-Bukhârî**: Sahîh: Verfasser ist Abū ´Abdallâh Muhammad al-Bukhârî (810-870); **Muslim**: Sahîh: Verfasser ist Abū l-Husayn Muslim (817/821-875); **Abū Dâwūd**: Sunna: Verfasser ist Abū Dâwūd Sulaymân (817-888); **Tirmidhî**: Sunan. Al-Djâmî al-sahîh: Verfasser ist Abū Îsâ Muhammad al-Tirmidhî (815-892); **Nasâ î**: Sunan: Verfasser ist Abū ´Abd al Rahmân Ahmad al-Nasâ î (830-915); **Ibn Mâdja**: Sunan: Verfasser ist Abū ´Abdallâh Muhammad ibn Yazîd Mâdj (824-886). Alle anderen gelten als „schwache“, nichtkanonische Hadîthe

Hadsch oder **Haddsch** / **Hadj** – Bezeichnung für die verpflichtende Pilgerfahrt von Muslimen zur Kaaba nach Mekka

Halāl – (türkisch: helal) für Gläubige „Erlaubtes“ (Speisen, Gegenstände und Verrichtungen)

Hanafiten oder **Hanefiten** – orthodoxe sunnitische Rechtsschule in der Nachfolge des Theologen Abu Hanifa. Räumt dem persönlichen Urteil und dem Urteil durch Analogieschluss einen Platz in der Rechtsfindung ein. Vorherrschend in der Türkei, Syrien, Ägypten und Mittelasien

Hanbaliten – orthodoxe sunnitische Rechtsschule in der Nachfolge des Theologen Ahmad Ibn Hanbal. Gilt als strengste und puristischste der vier Schulen, da sie nur eine wörtliche Auslegung von Koran und Sunna zulässt. Vorherrschend in Saudi-Arabien

Harām – „verboten", „abgesondert". Bezeichnung für religiös untersagte Speisen, Gegenstände und Verrichtungen. In einem weiteren Sinne alle Orte, deren Zutritt bestimmten Personengruppen verwehrt ist: so der Harem den Männern und ein „Harãm"-Heiligtum (Mekka) den Nicht-Muslimen

Hidschra oder **Hedschra** – „Auswanderung" Mohammeds im Jahre 622 n. Chr. von Mekka nach Medina. Wurde vom Kalifen Umar 17 Jahre später als Beginn der islamischen Zeitrechnung festgesetzt

Hijab oder **Hidschab, Ḥiǧāb** – Schleier oder Vorhang, Kopfbedeckung frommer Muslima

Hoca oder **Hodscha / Hodja** – (osmanisch-türkisch) „Lehrer", insbesondere Lehrer für religiöse Unterweisung, Vorbeter

Huri oder **Houri** – nach islamischem Glauben Jungfrauen (al-ḥūr, „die Blendendweißen") im Paradies, die den Seligen beigegeben werden

ʻIbada – gottesdienstliche Handlung

ʻId al-adha – Opferfest am Ende der Wallfahrtswoche

Idschma – Konsens der Rechtsgelehrten

Idschtihād – ist ein Terminus technicus der islamischen Rechtstheorie, der die Findung von Normen durch eigenständige Urteilsbemühung bezeichnet. Er steht verkürzt für die arabische „Bemühung um ein eigenes Urteil"

Iftar oder **ʻīd al-fitr** – abendliche Mahlzeit des Fastenbrechens im Ramadān bei Sonnenuntergang

IGD – Islamische Gemeinschaft Deutschland

IGMG – Islamische Gemeinschaft Millî Görüş

Iḥrām – Weihezustand, in dem sich ein muslimischer Pilger nach Mekka auf der großen (haddsch) oder auf der kleinen (ʻumra) Pilgerfahrt befindet

Ilmihal – sozusagen der islamische Katechismus. Der Ilmihal „Der gelebte Islam" ist das meistverkaufte islamische Buch in der Türkei nach dem Koran und heißt im Original „Islam Ilmihali"

Imam – „Führer", „Vorbild". Vorbeter und Leiter des Gemeinschaftsgebetes. Unter den Schiiten Bezeichnung für die Nachfolger des Propheten und geistige Führer aller Muslime aus der Familie Alis

Iman – Glaube

IR – Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland

Islam – Hingabe an Gott, Unterwerfung

Islamisten – Bezeichnung für alle Gruppen in der Welt, die den säkularen Nationalstaat mit parlamentarischer Demokratie und die Übernahme westlicher Wertvorstellungen

ablehnen und dagegen einen islamischen Staat der Scharia fordern

IRU – Islamischer Religionsunterricht

Kaaba oder **Kaʿba** – einfaches würfelförmiges Gebäude, das einen von altersher von den Arabern verehrten Meteoritenstein bewahrt. Gilt als erstes, von Adam errichtetes und später von Ismael und Abraham (arab.: Ibrahim) erneuertes Heiligtum der Menschheit. War vor dem Islam Heiligtum zahlreicher Götter

Kafir oder **kāfir** – jemand, der die Wahrheit leugnet, ein „Ungläubiger", ein Nicht-Muslim

Kalif oder **Khalif** – „Stellvertreter". Nach koranischem Verständnis gilt der Mensch als Stellvertreter Gottes auf Erden, im engeren Sinne ein Nachfolger des Propheten als weltliches Oberhaupt der Gemeinde der Gläubigen. Die sunnitische Tradition unterscheidet die ersten vier Kalifen (Abu Bakr, Umar, Uthman und Ali) als „rechtgeleitet" von den nachfolgenden Dynastien

Koran oder **Qur'an** – „Vortrag". Sammlung der Offenbarungen, die an den Propheten Mohammed ergangen sind. Neben Tevrat (Thora), Zabur (Psalter) und Incil (Evangelium) eines der „vier heiligen Bücher". Der Koran schließt nach islamischem Glauben alle übrigen Offenbarungen ab und ist die nicht zu hinterfragende Autorität für die Gläubigen. Übersetzungen des Koran werden als dem arabischen Original nicht gleichwertig angesehen

KRM – Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland

Kufija – Kopfbedeckung von Arabern

Kufr – „Leugnung", wer die Wahrheit kennt, sie aber leugnet, begeht kufr, ist also kāfir

Kurban Bayram – (türkisch) „Opferfest". Vier Festtage im Monat der *Hadsch*, an dem ein Opfertier geschlachtet wird

Madhhab – Rechtsschule im Islam. Eine Lehrrichtung in der Normenlehre, die sich sowohl durch bestimmte Prinzipien der Normenfindung (Usūl al-fiqh) als auch durch besondere Einzelregelungen (furūʿ) auszeichnet

Mahdi – der erwartete Welt- und Glaubenserneuerer

Makrūh (türkisch: Mekruh) – verhasst, verpönt, missbilligt, bezeichnet im Islam Handlungen, deren Tun nach religiöser Auffassung nicht geschätzt werden und die deshalb vermieden werden sollten

Mālikiten – orthodoxe sunnitische Rechtsschule in der Nachfolge Malik Ibn Anas. Als historisch erste der vier Schulen beruhte sie fast ausschließlich auf der Beachtung des Gewohnheitsrechts der Gemeinde von Medina. Vorherrschend in Nord- und Westafrika

Medresse oder **madrasa** – „Schule", Hochschule, besonders für die Ausbildung islamischer Würdenträger und Rechtsgelehrter

Mendus – Empfehlenswertes (s. Makrūh)

Mihrab – halbkreisförmige Nische in der Moschee, die die Richtung nach der Kaaba in Mekka weist

Millî Görüş – (türkisch) „Nationale Weltsicht“. Bundesweiter Dachverband muslimischer Gemeinden, der sich an der türkischen Tugendpartei (Fazilet Partisi, ehemals Refah Partisi) orientiert. In der Vergangenheit wurden dem Verband immer wieder islamistisch-extremistische Tendenzen vorgeworfen

Minarett – „Ort des Lichtes“. Turm neben einer Moschee, der zum Gebetsruf vorgesehen ist

Minbar – (türkisch: Minber), Kanzel mit Stufen, die sich in einer Moschee immer rechts vom Mihrab befindet. Auf der vorletzten Stufe des Minbers stehend oder sitzend wird die „Hutbe“, die Freitagspredigt abgehalten

Mohammed oder **Muhammad** – (570–632), vollständiger Name: Abū l-Qāsim Muhammad ibn ʿAbd Allāh ibn ʿAbd al-Muttalib ibn Hāschim ibn ʿAbd Manāf al-Quraschī. Ist Religionsgründer des Islam, der letzte Prophet, dem sich Allah geoffenbart hat

Mudschahid – Kämpfer für den Glauben

Muezzin – „der den Ezan ruft“. Mit dem Ezan (Gebetsruf) beauftragtes Mitglied der Gemeinde

Mufti – ein offizieller Erteiler von islamischen Rechtsgutachten, sog. Fatwas

Munafiq – religiöser Heuchler

Murtadd – Apostat, vom Islam Abgefallener

Nafila – freiwilliges Ritualgebet

Niqab – Kopftuch samt Körperbedeckung von Frauen

Qible oder **Kibla** – Richtung, die nach der Kaaba in Mekka weist. In Deutschland südöstliche Himmelsrichtung

Qijam – Stehen (beim rituellen Gebet)

Qiyas – Analogieschluss in der islamischen Rechtswissenschaft Fiqh

Ramadan oder **Ramadān** – (türkisch: Ramazan), 9. Monat des islamischen Mondkalenders. In diesem Monat begann die Herabsendung des Koran. Von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang wird gefastet

Rekat – (türkisch) oder *Raka* (arabisch). Gebetseinheit aus Stehen und Rezitieren, Verbeugung, Niederwerfung und Sitzen

Ridda – Abfallen vom Islam, siehe auch Murtadd

Ruku – Verbeugung (beim rituellen Gebet)

Salafi – aus der Bezeichnung „as-salaf as-salih“ = „fromme Vorfahren“ entstanden. Eine ägyptische, später allgemein arabische islamische Reformbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts, die eine Rückkehr zum „Ursprung des Islam“ fordert

Salām – Friede, Kurzform von as-salāmu ʿalaikum (der Friede sei mit Dir)

Salat oder **Salaat, Şalāh** – arabische Bezeichnung für das fünfmalige tägliche Pflichtgebet

S.A.S. – Friede und Segen auf ihm (Mohammed). Formel, die Mohammeds Namen von Muslimen immer angefügt wird

Saum oder **Sawn** – Bezeichnung für das Fasten, insbesondere im Monat Ramadān

Schafi'iten – orthodoxe sunnitische Rechtsschule in der Nachfolge von Imam Asch-Schafi. Stellte zuerst die Quellen des Rechts (Koran und Hadîthe) sowie die Prinzipien der Rechtsfindung (Deduktion, Analogieschluss und Konsens) der Gemeinschaft der Rechtsgelehrten heraus. Vorherrschend im Jemen, Ostafrika und Malaysia

Schahada oder **Šahāda** – das Glaubensbekenntnis

Schaila – Schal, der von Frauen über das Kopfhaar gelegt wird

Scharia oder **Šarīʿa** – „Weg zur Wasserstelle", „Straße". Gesamtheit der Vorschriften, die das Leben des Muslim bestimmen. Der weitaus größte Teil der Scharia befasst sich mit gottesdienstlichen Pflichten, Erb- und Familienrecht

Scheker Bayram (türkisch) – Zuckerfest. Vier Festtage zum Abschluss des Fastenmonats Ramadān

Schia – „Partei", hier Partei Alis. Die Schia vertritt den Anspruch, dass allein Ali als Schwiegersohn Mohammeds sowie dessen Nachkommen Nachfolger des Propheten und Führer der Muslime („Imam") sein können

Schiiten – Anhänger der Schia. Schiiten finden sich in kleiner Zahl im Irak, am Arabischen Golf und als Mehrheit im Iran

Schirk – Polytheismus, Vielgötterei, jede andere Form des Abweichens

Schura – Beratung, Ratsversammlung

Sedsche – Niederwerfung (beim rituellen Gebet)

Sufi – jemand, der den Weg des „Tasawwuf", der islamischen Mystik, beschreitet

Sunna – „Brauch", „Tradition", hier besonders die Praxis des Propheten Mohammed

Sunniten – Anhänger der Sunna, des Brauches, der Tradition, wie sie durch die Überlieferung der Taten und Aussprüche des Propheten und seiner direkten Nachfolger gewährleistet ist. Ca. 80 % aller Muslime können zu den Sunniten gerechnet werden

Sura oder **Sure** – arabische Bezeichnung für ein Kapitel des Koran

Tadschwid – korrekte Koranrezitation nach den Regeln der Kunst

Tafsir – Auslegung des Koran, Exegese

Taghut (Pl. tawaghit) – Götze, Götzen, Irrtum

Takke – (türkisch) Mütze, Kopfbedeckung. Fromme Muslime bedecken ihren Kopf während des Gebetes gemäß der Sunna

Taqiyya – sich schützen; in Gefahr: Verleugnung seines islamischen Bekenntnisses

Taqlid – Nachahmung, der Gegensatz zu Idschtihad

Tasawwuf – Sufismus, die islamische Mystik

Tauhid – Bekenntnis, dass es nur einen Gott gibt

Tawaf – siebenmalige Umrundung der Kaaba in Mekka während der Haddsch

Teala – (türkisch) Eigenschaft Allahs „der Höchste“, „der Erhabene“

Tschador – wird von Frauen als Umhang um Kopf und Körper getragen

ʼUlama – islamische Gelehrte

Umma – „Kinder einer Mutter“, Gemeinschaft der Gläubigen

ʻ**Umra** – Pilgerfahrt zur Kaaba nach Mekka außerhalb des Dhū l-Hiddscha, des zwölften Monats im islamischen Kalender

ʼUrf – Brauch, Gewohnheitsrecht

VIKZ – Verband der Islamischen Kulturzentren Köln e.V. – bundesweiter Dachverband islamischer Gemeinden

Wuḍūʾ – kleine rituelle Waschung

Zakat oder **Zakāh (türkisch: Zekat)** – wörtlich: „Reinheit“. Bezeichnung für die Pflichtabgabe insbesondere an Bedürftige. Eine der fünf Säulen des Islam

ZMD – Zentralrat der Muslime in Deutschland

„Islam“ in Richtlinien, Lehrplänen und im Berufsalltag

1. RICHTLINIEN UND LEHRPLÄNE

Da sich dieser Leitfaden nicht nur an Lehrkräfte an Schulen, sondern an alle Personen wendet, die beruflich mit muslimischen Kindern und Jugendlichen arbeiten, wird lediglich ein kurzer Blick auf generelle Richtlinien und Lehrpläne am Beispiel der Kernlehrpläne (KLP) für Gesamtschulen von NRW geworfen.

Eingebettet sind alle Unterrichtsbestimmungen in generelle Richtlinien wie das Schulgesetz NRW, das in § 1 i.d.F. vom 15. August 2015 bestimmt: „Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung.“ Im Sinne dieses Gesetzes, das ausdrücklich auf Grundgesetz und Landesverfassung rekurriert, sind Ziele von Schule, die Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen, ihre Person zu entfalten, selbstständig Entscheidungen zu treffen, Verantwortung für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt zu übernehmen.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 2012 bestimmt zudem in Artikel 1 § 2, Abs. 1 bis 3 „Grundsätze“:

1. „Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.
2. Das Land erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potentiale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen auch die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten Grundwerte.
3. Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird daher gefördert. Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit ist ebenfalls von besonderer Bedeutung.“

Und die KMK-Empfehlungen zur „Interkulturellen Bildung und Erziehung“ vom 5. Dezember 2013 beschreibt in den „Vorbemerkungen“:

„Mit der wachsenden soziokulturellen Vielfalt und den damit verbundenen Anforderungen an eine gleichberechtigte Teilhabe aller in jedem Bereich des gesellschaftlichen Lebens sind die interkulturelle Öffnung und der Abbau struktureller Diskriminierung zu besonderen Herausforderungen geworden. Schulen stehen vor der Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft umfassende Teilhabe an Bildung

und Chancen für den größtmöglichen Bildungserfolg zu eröffnen, zur erfolgreichen Gestaltung von Integrationsprozessen und damit zu einem friedlichen, demokratischen Zusammenleben beizutragen und Orientierung für verantwortungsbewusstes Handeln in der globalisierten Welt zu vermitteln.“

Schließlich wird unter dem Stichwort „Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung“ für NRW angeführt:

„In unserer pluralistischen Gesellschaft sollte Schule zu einer Anerkennungskultur beitragen. Integration und Inklusion sind zwei Seiten einer Medaille. Dies ist auch der Beitrag der Schule zu einer Gesellschaft, die die Leistungen der Bürger und Bürgerinnen mit Migrationshintergrund schätzt und die Potentiale von Kindern und Jugendlichen erkennt und wertschätzt (….).“

Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung sei erforderlich, „um einen veränderten Blick der Institution Schule sowie der in ihr verantwortlich Handelnden auf die durch Migrationsprozesse veränderte gesellschaftliche Realität insgesamt sowie um eine Anpassung der Institution in ihren Strukturen, Methoden, Curricula und Umgangsformen an eine in vielen Dimensionen plurale Schülerschaft.“

Angesichts dieser Grundlagen nehmen sich die KLP, wenn es konkret um den Islam geht, sehr zurück. Der KLP **Gesellschaftslehre** geht auf die „Perspektive des Faches Politik“ ein und formuliert, „dass die Lernenden politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen sowie relevante Probleme und Gegebenheiten, aber auch das Handeln von Individuen und Gruppen unter Berücksichtigung der dahinterliegenden Wertvorstellungen und Interessen verstehen sowie kompetent beurteilen können. Sie hilft dabei, dass Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden, ein möglichst dauerhaftes und belastbares politisch-demokratisches Bewusstsein auszubilden, das sie dazu befähigt, ihre Rollen als mündige Bürgerinnen und Bürger in der Demokratie wahrzunehmen und politische, gesellschaftliche sowie ökonomische Prozesse aktiv mitzugestalten“ (S. 11).

Derselbe KLP fordert im **„Inhaltsfeld 9: Menschenbild und Weltauffassung“**, dass „Konflikte und interkulturelle Begegnungen zwischen christlicher und islamischer Welt in der Zeit der Kreuzzüge dar(gestellt werden sollen)“.

Der KLP für **Katholische Religionslehre** sieht unter „Inhaltsfeld 6: Weltreligionen und andere Wege der Sinn- und Heilssuche“ seine Aufgaben für Schülerinnen und Schüler zum Thema Islam darin, religiöse Zeichen, Räume und Rituale unterschiedlicher Weltreligionen (u. a. Judentum, Islam) zu benennen, die historische Entstehung verschiedener Weltreligionen in Grundzügen darzustellen, wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Weltreligionen (u. a. den abrahamitischen) zu benennen sowie ethische Leitlinien und religiöse Vorschriften einzelner Weltreligionen sachgemäß darzulegen.

Im KLP **Evangelische Religionslehre** enthält das „Inhaltsfeld 5: Religionen und Weltanschauungen im Dialog“ einen umfangreicheren Lernkatalog. Hier können die Schülerinnen und Schüler nach erfolgreichem Unterricht

„Formen und Merkmale des Gottesglaubens in den abrahamitischen Religionen identifizieren und unterscheiden; Formen der Lebensgestaltung in Judentum, Christentum und Islam als Konsequenz des Glaubens benennen; anhand von ausgewählten Erzählungen aus der Abrahamgeschichte gemeinsame Wurzeln von Judentum, Christentum und Islam erklären; grundlegende Unterschiede und Gemeinsamkeiten im Verständnis Gottes in Judentum, Christentum und Islam erläutern; sich mit der Bedeutung einer religiös bestimmten Lebensführung für Juden, Christen und Muslime auseinandersetzen; Formen und Merkmale des Gottesglaubens in Judentum, Christentum und Islam zu identifizieren und unterscheiden; die Grundstrukturen, Bekenntnisse und gemeinsamen Wurzeln (u. a. Monotheismus, Erzvätertradition) der drei abrahamitischen Weltreligionen darstellen; politische Ideologien und säkulare Weltanschauungen identifizieren und von religiösen Weltsichten unterscheiden“ sowie „Gemeinsamkeiten und Unterschiede von ausgewählten Weltanschauungen und Weltsichten, Wahrheits- und Wirklichkeitskonzepten (u.a. Gerechtigkeit, Menschenwürde) beschreiben“ (S. 22 ff.).

Schließlich verbleibt der KLP **Praktische Philosophie**, der vom „Zusammenleben von Menschen verschiedener Ethnien und Kulturen mit unterschiedlichen religiösen Vorstellungen und Weltanschauungen“ ausgeht und deshalb die Schülerinnen und Schüler anhält, „die Wirklichkeit differenziert wahrzunehmen und sich systematisch mit Sinn- und Wertefragen auseinanderzusetzen“ (beides S. 9).

Auffällig ist, dass der Islam in der Sekundarstufe I historisch-politisch ausschließlich in Konflikten und interkulturellen Begegnungen des Mittelalters wahrgenommen werden soll, womöglich noch aus eurozentrischer Perspektive, und das Thema „Islam in Deutschland im 21. Jahrhundert“ überhaupt nicht vorkommt, von den religionspädagogischen Ansätzen der KLP „Religionslehre“ einmal abgesehen.

↦ **Um von eindimensionalen Betrachtungen und Bewertungen des Islam in Schulbüchern und im Unterricht wegzukommen, vgl. das Kapitel *Anforderungen an Unterricht und Schulbücher zum Thema „Islam“.***

Deshalb erscheint es lohnender, sich dem Kontext zuzuwenden, in dem sich der Islam aktuell und mit seinen historisch-religiösen Strängen in Deutschland präsentiert.

2. (BERUFS-)ALLTAG

Nur so viel zur Geschichte des Islam in Deutschland: Der Herzog von Kurland, Moritz Graf von Sachsen, machte dem Preußenkönig Friedrich Wilhelm I. (1713 – 1740) 20 türkischstämmige Gardesoldaten zum Geschenk. Muhammad Salim Abdullah, ehemaliger Direktor des Zentralinstituts des Islam-Archivs-Deutschland, nimmt an, dass der Preußenkönig mit dem Dekret zu Potsdam von 1731 für sie am Langen Stall in Potsdam nicht nur einen Saal als erste Moschee auf deutschem Boden errichten ließ,

sondern spätestens 1739 hier auch die erste islamische Gemeindegründung erfolgte. Seit dieser Zeit ist es unbestritten, dass Muslime in Deutschland leben.

Deutschland und seine Muslime. Eine Chronik, unter:
http://www.wshoffmann.de/artikel/ciid.html.

Inzwischen leben hier neben den Muslimen aus aller Herren Länder viele weitere Migranten: Bei den unter fünfjährigen Kindern liegt in sechs deutschen Städten der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund über 60%, und zwar in Nürnberg (67,0%), Frankfurt/M. (64,6%), Düsseldorf (63,9%), Stuttgart (63,6%), Wuppertal (62,0%) und Augsburg (60,2%). Den größten Anteil hieran nehmen Kinder ein, deren Familienhintergrund ein islamisch geprägter Herkunftsstaat ist (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Von den knapp 90 Duisburger Grundschulen hatten bereits im Schuljahr 2008/09 mehr als ein Drittel einen Migrantenanteil von über 50 Prozent in den ersten Klassen. Ähnliches gilt inzwischen landesweit für Haupt- und zahlreiche Gesamtschulen. So weist die Schulstatistik NRW 2014/15 allein unter der Überschrift „Staatsangehörigkeiten der Ausländerinnen und Ausländer“ 191 Staatsangehörigkeiten auf. Und in dieses Merkmal sind ethnische und religiöse Minderheiten wie Kurden, Roma, Hazara, Turkmenen, Goranen, Aschkali oder Jesiden, Sikhs, Hindus u.a.m. nicht eingerechnet, sie erhöhen die Mannigfaltigkeit beträchtlich.

Fokussiert auf Muslime gibt es weitere Fakten:

- Die aktuelle Generation muslimischer Jugendlicher ist in der Regel in Deutschland geboren, unmittelbare Migrationserfahrung haben jedoch nur wenige selbst gemacht. Gleichwohl prägen Migration und Religion ihr Selbst- und Fremdbild. Zunehmend wird Religion – oder das, was einige dafür halten – auch an Schulen, in Betrieben, Jugendtreffs und der Öffentlichkeit gelebt.

- Je religiöser junge Muslime sind, desto weniger gelingt ihre sozialsprachliche Integration.
- Über 85 % der jungen Muslime bezeichnen sich als „eindeutig gläubig“.
- Über 75 % von ihnen sind „mittel“ bis „hoch“ demokratiedistant (Quellen: Wetzels u. a., 2007; Frindte u. a., 2011).
- Es ist zu erwarten, dass der Zuzug zahlreicher Flüchtlinge aus islamisch geprägten Herkunftsstaaten, darunter die Mehrzahl jung, ledig, männlich, die genannten Parameter weiter verändern wird.

Die Integration muslimischer Kinder und Jugendlicher steht und fällt mit der Möglichkeit, eine sichere materielle Existenz aufzubauen. Dadurch gewinnen Themen wie Integration, Werteorientierung, Gewaltdistanz, Bildungsbeteiligung, Schulerfolg, Berufsausbildung und / oder Studium an Bedeutung.

Bildung wird jedoch nicht von allen Familien in gleicher Weise wertgeschätzt, und viele deutsche Bildungseinrichtungen und Betriebe setzen strukturell eine Basis von Sprache, Motivation, Kommunikation und Disziplin voraus, die manche muslimischen Kinder und Jugendlichen eher nicht bereits im Elternhaus erlernt haben. Umso schwieriger gestalten sich spätere Entwicklungsphasen, in denen die Jugendlichen den unterschiedlichen Logiken der Familie einerseits und Schule/Betrieb andererseits gerecht werden müssen. „Das ganze Problem liegt darin, einem jungen Muslim klarzumachen, dass er nicht automatisch zwischen dem Glauben seiner Väter und der Vernunft seiner Lehrer zu wählen hat“ (Udo Steinbach).

Je mehr Kontakte allerdings zu Muslimen bestehen, und je differenzierter die Informationen über sie und ihre Religion sind, desto eher kann ein Miteinander gelingen. Und es scheint, dass Jugendliche in Deutschland toleranter werden, auch im Hinblick auf Nachbarn mit Migrationshintergrund oder islamischer Religion. Allerdings sollten sich Pädagoginnen und Pädagogen ihren wachen Blick auf Ungleichheiten aufgrund von Schicht- / Milieuzugehörigkeit bewahren: Immer mehr wird die zu einem entscheidenden Merkmal im gesellschaftlichen Zusammenleben.

Mathias Albert, Klaus Hurrelmann u. a. (Hrsg.) (2015), Jugend 2015. 17. Shell-Studie, Frankfurt / M.